

INFORMATION FÜR BETROFFENE

Checkliste: Termin beim Gerichtsvollzieher

Wer vom Gerichtsvollzieher zur Vermögensauskunft geladen wird, hat Rechte und Pflichten. Diese Punkte fassen allgemein zusammen, was das Gesetz regelt. Sie sind keine Beratung für Ihren Einzelfall.

Gerichtsvollzieher und Aktenzeichen

Gläubiger

Datum

Ladung prüfen

- ☐ Die Zahlungsaufforderung ist vorhanden; seitdem sind mindestens zwei Wochen vergangen.
Voraussetzung der Vermögensauskunft (§ 802f Abs. 1 ZPO).

Aufforderung vom

- ☐ Termin, Ort und Art des Termins sind notiert.
Geschäftsräume, Wohnung, anderer Ort oder Bild- und Tonübertragung (§ 802f Abs. 2 ZPO).

Termin am

Ort

- ☐ Frist für einen Widerspruch gegen den Ort ist notiert.
Eine Woche; gilt für Orte außerhalb der Geschäftsräume (§ 802f Abs. 4 ZPO).

Widerspruch bis

Vorbereiten

- ☐ Die in der Ladung genannten Unterlagen sind zusammengestellt.
Die erforderlichen Unterlagen sind mitzubringen (§ 802f Abs. 4 ZPO).

- ☐ Angaben zu Einkommen, Konten und Vermögen sind geordnet.
Die Ladung erläutert, welche Angaben verlangt sind (§ 802c ZPO).

- ☐ Bei Verhinderung ist früh ein Entschuldigungsgrund belegt.
Nichtabgabe ist nur bei nachgewiesenem fehlendem Verschulden, rechtzeitigem Widerspruch oder technischen Problemen nicht pflichtwidrig (§ 802f Abs. 4 ZPO).

Rechte kennen

- ☐ Die Wohnung darf ohne Einwilligung grundsätzlich nur aufgrund richterlicher Anordnung durchsucht werden.
Ausnahmen: Einholung der Anordnung würde den Erfolg gefährden (§ 758a Abs. 1 ZPO); Räumungstitel und Haftbefehl nach § 802g ZPO (§ 758a Abs. 2 ZPO).
- ☐ Bei Sachpfändung sind Schutzvorschriften bekannt.
Unpfändbare Sachen: § 811 ZPO; keine Pfändung ohne Überschuss über die Kosten: § 803 Abs. 2 ZPO.
- ☐ Folgen bei Nichterscheinen sind bekannt.
Haftbefehl auf Antrag des Gläubigers (§ 802g ZPO); Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882c ZPO).
-

Hilfe

- ☐ Ein Beratungstermin bei einer Schuldnerberatungsstelle ist vereinbart.
Suche: meine-schulden.de/hilfe-finden/stellensuche.
Termin am _____
- ☐ Fragen zum Einzelfall sind notiert und mit Rechtsanwältin, Rechtsanwalt oder Rechtsantragstelle geklärt.
-

Notizen

Quellen und Stand

Rechtsgrundlagen in der am 22.10.2026 geltenden Fassung:

- Zivilprozessordnung (ZPO): §§ 758a, 802c, 802f, 802g, 803, 811, 882c

Gesetze und Formulare ändern sich; maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung.

Online-Fassung mit ausführlicher Erläuterung:

einfach-vollstrecken.de/wissen/gerichtsvollzieher-besuch

Stand: 22.10.2026 · alle Quellen abgerufen am 22.10.2026

Allgemeine Information, keine Rechtsberatung. Diese Checkliste ersetzt keine rechtliche Beratung Ihres Falls.

Kontaktformular: einfach-vollstrecken.de/kontakt

E-Mail: kontakt@einfach-vollstrecken.de

einfach vollstrecken ist ein Angebot der Einfach Elterngeld GmbH, Pennricher Straße 31, 01157 Dresden.